Werk

Titel: Polykrite

Autor: Shcöll, R.

Ort: Berlin

Jahr: 1887

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0022|log68

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

POLYKRITE.

Unter den attischen Grabdenkmälern, die ich 1870 noch an den Wänden eines der unteren Räume des Varvakion aufgestellt sah, fesselte eine kleine bemalte Marmorplatte durch ihre Form, die wohlerhaltene Darstellung und die Inschrift meine Aufmerksamkeit. Die rechteckige Stele (0,42 hoch, 0,27 breit) ist eingewölbt, ohne architektonischen Abschluss, den der Maler durch eine unterhalb des roth bemalten oberen Randes angebrachte Kymaverzierung ersetzte. Die vertiefte Fläche zeigt zwei gemalte Figuren: eine männliche, nach rechts gewendet, mit vorgesetztem linken und eingebogenem rechten Fuss, hält in der Rechten einen Gegenstand ('wahrscheinlich eine Puppe' Milchhöfer), nach welchem ein kleines Mädchen beide Hände emporstreckt. Das Haar des Mannes ist braun, die Sandalen roth; auch Haar und Gewand des Kindes bewahren deutliche Farbenspuren. Beigeschrieben sind die Namen, in regelmässigen nicht tief eingegrabenen und mit rother Farbe ausgefüllten Buchstaben, oben ΛΥΣΙΜΑΧΟΣ, über dem Mädchen rechts von unten nach oben laufend ΠΟΛΥΚΡΙΤΗ.

Das Denkmal, welches seitdem im Urnensaal des Centralmuseums seinen Platz gefunden hat, ist aus stilistischem Gesichtspunkt von A. Milchhöfer, aus palaeographischem von U. Köhler besprochen und in den Zusammenhang der Monumente gleicher Gattung eingereiht worden.[1]) Gehört die gemalte Tafel ohne architektonische Umrahmung oder plastische Krönung alterthümlicher Kunstübung an, so weisen die Schriftzüge, in denen Υ und besonders das in attischer Schrift ganz vereinzelte Λ auffällt, das ionische Η dagegen nicht auffallen kann, bestimmter in die Periode zwischen dem Ende der Perserkriege und dem Anfang des peloponnesischen Krieges.

Dazu stimmen die Namen. Polykrite Lysimachos' Tochter ist bekannt als Enkelin des Aristeides; bekannt auch, wie die athenische

1) Mittheilungen des Arch. Inst. V 191 n. 6. X 365 n. 11.

Gemeinde das Gedächtniss ihres grossen Bürgers durch Verleihung von Geschenken und Unterstützungen an Sohn und Enkelin ehrte.[1]) Die Schenkung an Lysimachos ward auf Alkibiades' Antrag bewilligt: ein Beweis, dass Lysimachos noch die erste Zeit des peloponnesischen Krieges als Greis erlebt hat. Seine Tochter Polykrite überlebte ihn: ein eigener Volksbeschluss gewährte ihr die staatliche Unterstützung.

Diese Uebereinstimmung der Namen und der Zeit kann nicht zufällig sein. Indessen schliesst gerade die ermittelte Lebensdauer des Lysimachos die Beziehung unserer Stele auf den Vater der Polykrite aus. Wollten wir uns auch nicht ängstlich an die dem Schriftcharakter entnommene Begrenzung binden: die dargestellte Familienscene entspricht nicht dem Verhältniss und dem bei Lysimachos' Tode vorauszusetzenden Alter der beiden Personen. Polykrite ist als Kind, Lysimachos nicht als Greis, sondern als jüngerer Mann charakterisirt: Milchhöfer bezeichnet ihn geradezu als Jüngling. Wir werden also in dem Dargestellten vielmehr einen gleichnamigen Sohn des Lysimachos und Bruder der Polykrite zu erkennen haben. Dem vor dem Vater Verstorbenen war die Stele bestimmt: bekanntlich hat gerade in der älteren Zeit die fromme attische Sitte vorzugsweise die Gräber Jungverstorbener durch bildlichen Schmuck und durch Epigramme ausgezeichnet.[2])

Der erwähnte Volksbeschluss für Polykrite hatte ihr, nach der in Kallisthenes' Bericht bewahrten Fassung, 'die Verpflegung (σίτησις) in gleichem Masse wie den Olympioniken' verliehen. Ich habe vor Jahren diesen Ausdruck und die eigenthümliche Wendung bei Plutarch, die beiden Töchter des Aristeides seien aus dem Prytaneion ausgesteuert worden, in dem Sinne gedeutet, dass die Dotation der weiblichen Nachkommen eines verdienten Bürgers als eine Art Aequivalent der ihm selbst oder seinem jedesmal ältesten männlichen Nachkommen gewährten Speisung im

1) Plutarch Arist. 27.

2) Der neuerdings von Furtwängler (Die Sammlung Sabouroff I 47 f.) aufgestellte Satz, dass in den Familienscenen der Grabdenkmäler alle mit Namen bezeichneten Figuren als Verstorbene gelten müssen, scheint mir weder bewiesen noch in dieser Allgemeinheit annehmbar, und richtet sich eigentlich schon durch die Consequenz, dass in den Fällen, wo der Stifter des Denkmals gleichfalls abgebildet und durch den Namen bezeichnet ist, die Abbildung immer proleptisch, die Beischrift aber immer erst nach dem Tode nachgetragen sei.

Prytaneion behandelt worden sei.[1]) Diese Auffassung ist seitdem durch ein inschriftliches Zeugniss bestätigt und zugleich erweitert und bestimmter begründet worden. Ein Decret aus der Epigonenzeit belohnt einen gewissen Timosthenes unter Berufung auf die Verdienste seines gleichnamigen Grossvaters[2]); höchst bemerkenswerth sind die Motive, welche die Gesetzesvorschriften über die Ansprüche der Nachkommen solcher, die als Wohlthäter des Staats Speisung im Prytaneion genossen haben, zusammenfassend wiedergeben:

Ἐπειδὴ καὶ οἱ νόμοι προστάττουσιν ὅσους
ὁ δῆμος ὁ [Ἀθη]ναίων [ἢ τρό]πα(ι)α [στ]ήσ[αντ]ας ἢ κα[τ]ὰ γῆν ἢ
κα[τ]ὰ [θάλα]τταν ἢ τὴ[ν δημοκρα]τ[ίαν ἐπ]ανορθώσαντας
ἢ τὴ[ν ἰ]δία[ν] οὐσία[ν εἰ]ς τ[ὴ]ν κοινὴν σωτηρίαν θέντας 15
ἢ εὐεργέ[τ]ας καὶ συ[μ]βούλους ἀγαθοὺς γενομένους
ἐτίμησε [σίτωι ἐν πρ]υτανείωι, ἐπιμελεῖσθαι αὐτῶν
[κ]αὶ γ[ένους τ]ὴμ [β]ο[υ]λὴν [καὶ τ]ὸν δῆμον, διδόναι δὲ καὶ
θυγ[ατ]έρω[ν] εἰς ἐγ[δοσ]ιν τὸν δῆμον π[ροῖ]κα [ὅ]σην ἂν βού-
λ[η]τ[αι] καὶ εἰς ἐπ[αν]όρ[θ]ωσιν [τῶν] ἰδί[ων] κατ' ἀξίαν ἑκά[σ]- 20
τοις τῶν εὐεργετημ[ά]των· ὁ δὲ [Τι]μοσ[θέν]ου πάππος Τι-
μ[οσ]θένη[ς — — — — — — — —[3])

Hier lernen wir also das attische Gesetz selber kennen, welches Grundlage und Richtschnur für alle jene einzelnen Gnaden-

1) In dieser Zeitschrift VI 43.

2) Kumanudis *Ἀθήναιον* VI 271. Den Archon Heliodoros hat v. Wilamowitz Antigonos von Karystos 253 scharfsinnig und überzeugend durch die Jahre 276—272 und 269. 268 begrenzt. Denn in die Zeit der Antigonis und Demetrios weisen das Decret die Demotika der im Praescript namentlich aufgeführten Proedroi (C. Schäfer *De scribis senatus populique Ath.* Greifswald 1878, 24 n. 2). Gilbert Philol. XXXIX 376 setzt es in die Uebergangszeit zwischen Abschaffung jener Phylen und Einrichtung der Ptolemais, und entnimmt den beiden an der Spitze stehenden Demotika den Beweis für Ersatz der abgeschafften Phylen durch eine Erechtheis *νεωτέρα* und Antiochis *νεωτέρα*. Allein das angebliche Zeugniss für eine *Ἐρεχθηὶς νεωτέρα* beruht auf einem längst widerlegten Irrthum. Dass Agryle hier zur Antigonis, nach der gleichzeitigen Urkunde C. I. A. II 338 noch zur Erechtheis gehört, erklärt sich, wie das spätere Erscheinen desselben Demos in Erechtheis und Attalis, aus der Thatsache, dass es ein doppeltes Agryle (*Ἀ. καθύπερθεν* und *ὑπένερθεν*) gab.

3) Ergänzt habe ich Z. 13 *ἢ τρόπαια στήσαντας*] . . . ΠΑΓΑ . ΣΗΣ . . Ξ ? *ας* Kumanudis. ‖ 14 *ἢ τὴν δημοκρατίαν ἐπανορθώσαντας*] *ἤτη* . . . . . *τε* . . . . *ανορθώσαντας* Kum. ‖ 16 *καὶ γένους*] *κ? αὶ* ΓΓ. . . . Kum. ‖ 17 *σίτωι* verdanke ich U. Köhler: . . Β . . Kum.

bewilligungen der Gemeinde an die Angehörigen und Nachkommen verdienter Mitbürger bot. Die Ausstattung der Enkelin des Aristogeiton und der Töchter des Aristeides, die Unterstützung der Polykrite und nachmals anderer weiblicher Nachkommen desselben Staatsmannes, nicht anders als die für den jungen Chäridemos Ischomachos' Sohn beantragte Dotation mit der öffentlichen Speisung[1]) sind durch dieselbe gesetzliche Norm bestimmt.[2]) Erst jetzt wird ganz verständlich, wie Demetrios der Phalereer es als Akt seiner Gesetzgebung bezeichnen konnte, dass er die Taggelder für zwei Frauen aus dem Hause des Aristeides auf das Doppelte erhöhte.

Durch die vorangeschickte Aufzählung solcher Verdienste, welche gesetzlich den Anspruch auf die höchste Staatsbelohnung, die Speisung im Prytaneion begründen, ergänzt der Volksbeschluss in erwünschter Weise das früher von mir behandelte Statut über die Ehrengäste des Prytaneion C. I. A. I 8, wo die hier gegebenen Bestimmungen mit dem unteren Theil des Steines weggebrochen sind. Die dort noch am Schluss erkennbaren Reste *περὶ τὸ (τοῦ) στρατ* – – – – *δωρ[ει]ά* – – weisen ersichtlich auf die hier an erster Stelle genannte Kategorie der siegreichen Feldherren. Auch jenes Statut trägt das unverkennbare Gepräge eines alten Gesetzes, oder genauer einer Verordnung mit Gesetzeskraft (*ξυγγραφή*): verfasst jedenfalls vor der Mitte des fünften Jahrhunderts, liegt es uns, ähnlich wie das Finanzgesetz des Kallias von 434 C. I. A. I 32, in der Wiederaufzeichnung durch die Redactionscommission des Jahres 410 (oder eines der unmittelbar folgenden) vor.

Ich benutze die Gelegenheit, da ich einmal beim Nachtragen bin, noch auf eine andere Stelle des genannten Gesetzes zurückzukommen.

Unter den privilegirten Empfängern der Ehrenspeisung habe ich

1) Plutarch a. a. O. [Demosth.] 58, 30.

2) Daher in Ehrenbeschlüssen solchen Inhalts die hier gebrauchten Wendungen wörtlich wiederkehren. So in den Decreten für Demosthenes und Demochares Leben der zehn Redner 850 f *εὐεργέτῃ καὶ συμβούλῳ γεγονότι πολλῶν καὶ καλῶν τῷ δήμῳ τῶν* (corr. *τῷ*) *Ἀθηναίων καὶ τήν τ' οὐσίαν εἰς τὸ κοινὸν καθεικότι* (corr. *τεθεικότι* oder *κατατεθεικότι*) *τὴν ἑαυτοῦ*. 851 d *εὐεργέτῃ καὶ συμβούλῳ γεγονότι ἀγαθῷ τῷ δήμῳ τῶν* (corr. *τῷ*) *Ἀθηναίων*: wo *ἀγαθῷ* gegen Cobets Aenderung *πολλῶν καὶ καλῶν* (Mnem. I 122) durch unsere Inschrift geschützt wird. Dasselbe Wort ist einzufügen 851 b *καὶ εὐεργέτης γενόμενος καὶ σύμβουλος ⟨ἀγαθὸς⟩ δι' ὧν ἔπεισε.*

dort aus deutlichen Spuren die Exegeten der delphischen Sprüche (*ἐξηγηταὶ πυθόχρηστοι*) nachgewiesen. Ich hätte den Nachweis durch historische Belege verstärken können. Lampon der Exeget[1]), bekannt als priesterliches Werkzeug der perikleischen Politik und noch bekannter als Zielscheibe der alten Komödie, genoss die Speisung im Prytaneion.[2]) Von dem Collegen Lampons Hierokles wissen wir dasselbe durch Aristophanes.[3]) Dass Beide apollinische Exegeten waren, beweist ihre politische Rolle und ihr Antheil an den Colonieunternehmungen des Perikles, bezeugt für Lampon jetzt besonders augenfällig die Verordnung über den Erntezehnten für Eleusis. Um dieselbe Zeit, da Lampon die Gründung von Thurioi betrieb und leitete, war Hierokles mit der Einrichtung der Bürgercolonie Hestiaia-Oreos und der Pacification Euboias beschäftigt: zu den Ausfällen des Komikers gegen den 'Orakeldeuter von Oreos' hat die Urkunde des Vertrags mit Chalkis den Commentar geliefert.[4])

Dem Spott der Komödie war Hierokles noch zur Zeit des Nikiasfriedens, Lampon noch zur Zeit der sicilischen Expedition ausgesetzt.[5]) Beide befanden sich also nebeneinander im Besitz

---

1) Eupolis im Goldenen Zeitalter II 545 M. I 338 K. *Λάμπων οὐξηγητής* (Antiatt. 96 erklärt *μάντις γὰρ ἦν καὶ χρησμοὺς ἐξηγεῖτο*). Schol. zu Arist. Wolken 332 *Θουριομάντεις*] — — *ὧν καὶ Λάμπων ἦν ὃν ἐξηγητὴν ἐκάλουν, ἦν δὲ καὶ τῶν πολιτευομένων πολλάκις.*

2) Schol. zu Arist. Vögeln 521 *ὁ δὲ Λάμπων θύτης ἦν καὶ χρησμολόγος καὶ μάντις .... ἔτυχε δὲ καὶ τῆς ἐν πρυτανείῳ σιτήσεως.* Schol. zu Fried. 1084 *ὅτι καὶ οἱ χρησμολόγοι μετεῖχον τῆς ἐν πρυτανείῳ σιτήσεως, δῆλον ἐκ τοῦ Λάμπωνος ὃς τούτου ἠξίωτο.*

3) Frieden 1084 *οὔποτε δειπνήσεις ἔτι τοῦ λοιποῦ 'ν πρυτανείῳ.* Schol. zu 1046 *Ἱεροκλῆς*] . . . *οὗτος μάντις ἦν καὶ χρησμολόγος, τοὺς προγεγενημένους χρόνους ἐξηγούμενος.* Für *χρόνους* ist *χρησμοὺς* herzustellen; vgl. Schol. zu 1031 *ὁ Στιλβίδης — τῶν τοὺς παλαιοὺς χρησμοὺς ἐξηγουμένων* und das oben A. 1 angeführte Scholion.

4) C. I. A. IV 27[a], 64 *τὰ δὲ ἱερὰ τὰ ἐκ τῶν χρησμῶν ὑπὲρ Εὐβοίας θῦσαι ὡς τάχιστα μετὰ Ἱεροκλέους τρεῖς ἄνδρας οὓς ἂν ἕληται ἡ βουλὴ σφῶν αὐτῶν.* Aus der aristophanischen Bezeichnung *ὁ χρησμολόγος οὐξ Ὠρεοῦ* Fried. 1046 vgl. 1125 folgert Köhler Mittheil. d. Arch. Inst. I 188 mit Recht, dass Hierokles selbst mit Landantheil zu Oreos bedacht worden war.

5) Schol. zu Vög. 521 *ἔζη δὲ ἐπὶ τῆς τῶν Ὀρνίθων διδασκαλίας, οὐχ ὥς τινες ἐτεθνήκει· πολλῷ γὰρ ὕστερον Κρατῖνος ἐν τῇ Νεμέσει οἶδεν αὐτὸν ζῶντα.* Der wundersame Datirungsfehler der letzten Worte ist durch den neuesten Erklärungsversuch Zielinskis Rh. Mus. XXXIX 302 weder beseitigt noch entschuldigt. Bei der supponirten höchst fragwürdigen Wiederaufführung der Nemesis durch den betagten Dichter nach 415, wo dann die

der Exegetenwürde, welche ihrem Träger auf Lebenszeit verblieb, und im Genuss der mit derselben verknüpften Vorrechte. Dies steht im besten Einklang mit der Ueberlieferung, welche ein Collegium von drei apollinischen Exegeten kennt. *Ἐξηγηταὶ τρεῖς γίνονται πυθόχρηστοι,* heisst es in Timaios' Lexicon. Nach den platonischen Gesetzen VI 759d soll der delphische Gott aus neun Präsentirten die drei Exegeten ernennen. Dass eben diese Vorschrift die Quelle jener Angabe sei, ist freilich möglich, wiewohl nicht wahrscheinlich, da Timaios die officielle Bezeichnung *πυθόχρηστοι* aus Platon nicht entnehmen konnte: immerhin rechtfertigt sie die Notiz des Lexicographen, da der platonische Gesetzgeber aller Wahrscheinlichkeit nach das athenische Institut nachbildete. Dennoch haben neuerdings namhafte Forscher dies Zeugniss verworfen.[1]) Die drei *πυθόχρηστοι* sollen auf Verwechslung mit der Zahl der Exegeten überhaupt beruhen, von denen nur einer *πυθόχρηστος* neben den beiden aus den Eupatriden und den Eumolpiden Erwählten gewesen sei. Zum Beweis dienen die Ehrensessel im Dionysostheater, von denen nur einer die Aufschrift *Πυθοχρήστου ἐξηγητοῦ,* ein anderer die Bezeichnung *Ἐξηγητοῦ ἐξ Εὐπατριδῶν χειροτονητοῦ ὑπὸ τοῦ δήμου* trägt. Der Grund ist scheinbar, aber nicht durchschlagend. Denn wenn auch auf die von Vischer berührte Möglichkeit, dass andere Sessel mit den gleichen Aufschriften verloren gegangen seien, kein Werth zu legen ist, so hat doch der Rückschluss aus der hadrianischen Zeit auf die ursprüngliche Einrichtung keine zwingende Kraft. Vor Allem aber steht jetzt urkundlich fest, dass die Exegeten der Eumolpiden ein Collegium bildeten, jedenfalls mehr als einer waren.[2]) Damit fällt jene Combination aus der Dreizahl, und verliert der Zweifel an der Mehrzahl der apollinischen Exegeten sein Recht, für welche wir im Vorstehenden eine neue Stütze gewonnen haben. Auch für den Exegeten der Eupatriden würde übrigens die Inschrift des Ehrensessels die Annahme nicht ausschliessen, dass durch die aus-

---

bekannten Angriffe gegen die Olympier und Perikles 'wegbleiben mussten', war der Schluss aus dem Stück auf Lampons Lebensdauer erst recht bodenlos.

1) Vischer Kl. Schriften II 368. Sauppe *De amphictionia delphica,* Gött. 1873, 16; *Attica et eleusinia,* Gött. 1881, 16. Dittenberger C. I. A. III 83 zu 241.

2) Eleusinische Abrechnungsurkunde von 329/8 C. I. A. II 834[b] = *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1883, 111 Taf. 9, I 41 *ἐξηγηταῖς Εὐμολπιδῶν εἰς ζεύγη Μυστηρίοις* ΔΔΗΗΗ.

drücklich hervorgehobene Wahlform Einer von Mehreren ausgezeichnet wird.

Die eupatridischen, pythischen und eleusinischen Rechtsweiser vertreten die drei ehrwürdigen Gottesdienste, welche in der alten Geschlechterordnung der beiden Hauptstädte des attischen Landes wurzeln und, in der Bildung des Gesammtstaats Athen verschmolzen, allezeit als die religiösen Grundpfeiler der bürgerlichen Rechtsordnung gelten. Dieselbe Trias erscheint eng verbunden in der attischen Schwurformel, welche dem allgemeinen Verfassungseid so gut wie dem Amtseid der staatlichen und communalen Behörden, überhaupt jedem feierlichen Akt des öffentlichen und internationalen Rechts die bindende Kraft und Weihe verleiht. Der innere Zusammenhang des heiligen Eidschwurs bei Zeus Apollon Demeter mit der sacralen Rechtsweisung aus den Sprüchen und Satzungen dieser Gottheiten ist unmöglich zu verkennen. Dass die πυθόχρηστοι unter den Exegeten vorwiegende Bedeutung und besondere Privilegien erhielten, war wohl erst eine Folge des wachsenden Ansehens Delphis und der religiös-politischen Propaganda des Orakels.

München. R. SCHÖLL.